

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/62
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/62)

20. Juni 2005

Original: Französisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

Verweis auf die Norm EN 13317 in Unterabschnitt 6.8.2.6

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Ziel dieses Dokuments ist es, die Anwendung der Norm EN 13317 klarer darzustellen.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung der Tabelle in Unterabschnitt 6.8.2.6.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

In Unterabschnitt 6.8.2.6 der ADR-Ausgabe 2005 wurde für Tanks zur Beförderung von Erdölprodukten ein Verweis auf die Norm EN 13317:2002 betreffend Mannlochdeckel aufgenommen.

Die Vorschriften des Kapitels 6.8 betreffend die Ausrüstungen gelten demnach bei Einhaltung dieser Norm als erfüllt.

Es scheint jedoch, als würden einige Bestimmungen dieser Norm Sicherheitsprobleme aufwerfen. So erlaubt insbesondere die Anlage B dieser Norm die Befestigung mit einem Klemmband (Spannringbefestigung) (Abbildung B.2). Bei Unfällen mit Tanks für die Beförderung von Kohlenwasserstoffen und insbesondere beim Umkippen der Tanks wurde das sehr schlechte Halten solcher Vorrichtungen deutlich.

Aus diesem Grunde wünscht Frankreich eine Diskussion über die Anwendung dieser Norm.

Antrag

1. Es wird vorgeschlagen, die Anwendung dieser Norm einzuschränken und insbesondere die Anwendung der Abbildung B.2 nicht zuzulassen. Nach dem Verweis auf die Norm sollte daher der Zusatz aufgenommen werden "(mit Ausnahme der Abbildung und der Tabelle B.2)".
2. Sollten sich weitere Punkte herausstellen, die Probleme bereiten, wird vorgeschlagen, im ADR den Verweis auf diese Norm zu streichen und eine Überarbeitung dieser Norm abzuwarten.

Begründung

Auswirkungen auf die Sicherheit: Erhöhung der Sicherheit

Durchführbarkeit: Keine Probleme.

Durchsetzbarkeit: Kein Probleme.
